



Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg¹

§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die IHK Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif (§ 8).
- (2) Die IHK kann außerdem vom Gebührenschuldner zusätzliche Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der IHK zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- (3) Die IHK kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der IHK benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die IHK jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung, der Durchführung einer Tätigkeit oder mit Eingang eines entsprechenden Antrages bei der IHK fällig, spätestens jedoch mit Zustellung eines Gebührenbescheides.
- (2) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.
- (3) Verschiedene gebührenpflichtige Leistungen sind getrennt zu berechnen.

§ 4 Stundung, Herabsetzung, Erlass, Niederschlagung

Gebühren können gestundet, herabgesetzt, erlassen oder niedergeschlagen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalls unzumutbar sein oder eine unbillige Härte darstellen würde. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 5 Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren, die nicht innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist entrichtet worden sind, werden mit einer neuen Zahlungsfrist unter Erhebung einer Mahngebühr angemahnt. Die Höhe der Mahngebühr richtet sich nach § 8 Ziff. 14.1.
- (2) In der Mahnung ist der Gebührenschuldner darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nicht-

¹ Gebührenordnung vom 18. September 2012 (Wirtschaft Nordhessen, Heft 12/2012, Seiten 56ff), zuletzt geändert am 3. Dezember 2024 (Wirtschaft Nordhessen, Heft 2/2025, Seite 54)

zahlung, innerhalb der Mahnfrist, die Beitreibung der geschuldeten Gebühren unter Erhebung einer Beitreibungsgebühr eingeleitet werden kann. Die Höhe der Beitreibungsgebühr richtet sich nach § 8 Ziff. 14.2.

(3) Für die Beitreibung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 6 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 7 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Geschäftsführung.

(2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.

(3) Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO).

§ 8 Gebühren-Tarif

Tarif-Nr.	Gebührenpflichtige Leistung	Einheit	Euro
1	Bescheinigungen		
1.1	Bescheinigungen aus dem Firmenregister (für IHK-Zugehörige gebührenfrei)	Je Stück	10,00
1.2	sonstige Bescheinigungen	Je Stück	10,00
2	Bescheinigungen im Auslandsgeschäft gem. § 1 Abs. 3 IHKG		
2.1	Ausstellen von Ursprungszeugnissen		
2.1.1	In Papierform	Je Satz (1 Original und max. 3 Durchschriften)	10,00
2.1.2	In elektronischer Form	Je Satz (1 Original und max. 3 Durchschriften)	9,00
2.2	Bescheinigung von Handelsrechnungen		

2.2.1	In Papierform	Je Satz (1 Original und max. 3 Durchschriften)	10,00
2.2.2	In elektronischer Form	Je Satz (1 Original und max. 3 Durchschriften)	9,00
2.3	Sonstige Bescheinigungen		
2.3.1	In Papierform	Je Satz (1 Original und max. 3 Durchschriften)	10,00
2.3.2	In elektronischer Form	Je Satz (1 Original und max. 3 Durchschriften)	9,00
2.3.3	Zuschlag für Bescheinigungen in englischer, französischer oder spanischer Sprache	Je Satz (1 Original und max. 3 Durchschriften)	10,00
2.4	Einladungsschreiben für Visazwecke	Je Satz (1 Original und max. 3 Durchschriften)	8,00
2.5	Nachträgliche Änderung von Ursprungszeugnissen, Handelsrechnungen oder sonstigen Bescheinigungen	Je Änderung	3,00
2.6	Ausstellen von Ursprungszeugnissen und Handelsrechnungen mit hohem Prüfaufwand (ab der zweiten Stunde)	Zusätzlich zu Ziffer 2.1 bis 2.3 je volle Stunde	50,00
2.7	Zusätzliche Durchschriften (ab der 4. Durchschrift) von Ursprungszeugnissen, Handelsrechnungen und sonstigen Bescheinigungen	Je Stück	1,00
2.8	Ausstellen von Carnets ATA/CPD und eCarnets		
2.8.1	In Papierform		
2.8.1.1	Für Mitglieder der IHK	Je Satz	30,00
2.8.1.2	Für Nichtmitglieder	Je Satz	62,00
2.8.2	In elektronisch beantragter Form (eCarnet)		
2.8.2.1	Für Mitglieder der IHK		79,00
2.8.2.2	Für Nichtmitglieder		137,00
2.8.3	Nachträgliche Änderungen für Mitglieder	Je Änderung	5,00

2.8.4	Nachträgliche Änderungen für Nichtmitglieder	Je Änderung	8,00
2.8.5	Bereinigungsgebühr für Mitglieder der IHK	Je Satz	13,00
2.8.6	Bereinigungsgebühr für Nichtmitglieder der IHK	Je Satz	20,00
3	Beglaubigung von Kopien	Je Stück	10,00
4	Ausbildung und Umschulung		
4.1	Eintragung und Betreuung eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses gem. §§ 34, 35, 62, 76 BBiG		70,00
4.2	Organisation und Durchführung einer Zwischenprüfung bzw. Teil 1 einer gestreckten Abschlussprüfung gem. §§ 43, 44, 45 Abs. 2 und 3 BBiG und Umschulungsprüfung		
4.2.1	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsverfahren mit schriftlicher Prüfung in vorrangig programmierter Form und /oder mündlicher Prüfung, Zwischenprüfung in rein programmierter Form 		156,00
4.2.2	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsverfahren mit Fertigkeitprüfung oder Prüfungsverfahren mit erhöhtem Anteil ungebundener Aufgaben in schriftlicher Prüfung und besonderem Prüfungsaufwand (z.B. Fertigkeitprüfung, mündliche Prüfung, PC-Teil) 		252,00
4.2.3	Freiwillige Teilnahme an einer Zwischenprüfung gem. § 48 Abs. 2 und 3 BBiG		Jeweilige Gebühr gem. 4.2.1 oder 4.2.2
4.3	Organisation und Durchführung einer Abschlussprüfung bzw. Teil 2 einer gestreckten Abschlussprüfung gem. §§ 43, 44, 45 Abs. 2 und 3 BBiG und Umschulungsprüfung		
4.3.1	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsverfahren mit schriftlicher Prüfung in vorrangig programmierter Form und mündlicher oder praktischer Prüfung 		206,00
4.3.2	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsverfahren mit erhöhtem Anteil ungebundener Aufgaben in schriftlicher Prüfung und besonderem Prüfungsaufwand (z.B. Präsentation, Dokumentation, integrierte Prüfung, Projektarbeit, betrieblicher Auftrag, PC-Teil) 		312,00
4.4	Nichtteilnahme aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung gem. §§ 43, 44, 45 Abs. 2 und 3 BBiG und Umschulungsprüfung, §§ 47 BBiG, 23 Prüfungsordnung Ausbildung		50 % der Gebühr gem. 4.2, 4.3

4.5	Bei Rücktritt nach Anmeldung zur Prüfung gem. §§ 43, 44, 45 Abs. 2 und 3 BBiG und Umschulungsprüfung, §§ 47 BBiG, 23 Absatz 1 Prüfungsordnung Ausbildung		50 % der Gebühr gem. 4.2, 4.3
4.6	Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung bzw. Teil 1 und/oder Teil 2 einer gestreckten Abschlussprüfung gem. § 45 Absatz 2 und 3 BBiG (Externe)		Jeweilige Gebühr gem. 4.2, 4.3
4.7	Wiederholung einer Abschlussprüfung bzw. Teil 1 und/oder Teil 2 einer gestreckten Abschlussprüfung gem. §§ 43, 44, 45 Abs. 2 und 3 BBiG und Umschulungsprüfung		Jeweilige Gebühr gem. 4.2, 4.3
4.8	Wiederholung eines Prüfungsfachs oder mehrerer Prüfungsfächer/ eines Prüfungsbereichs oder mehrerer Prüfungsbereiche		50 % der Gebühr gem.4.2, 4.3
4.9	Organisation und Durchführung einer Prüfung von Zusatzqualifikationen nach § 49 BBiG		100,00
4.10	Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung gem. §§ 43 Absatz 2 und 45 Absatz 2 und 3 BBiG		70,00
4.11	Bei vorzeitiger Lösung eines Ausbildungsvertrages wird die Eintragungs- und Betreuungsgebühr reduziert (Überzahlungen erstattet)		
4.11.1	<ul style="list-style-type: none"> Bei Lösung bis zum Ende der Probezeit 		45,00
4.11.2	<ul style="list-style-type: none"> Bei Lösung vor Beginn der Ausbildung/ Umschulung 		0,00
4.12	Sonstige Verwaltungshandlungen (z.B. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zweitschriften, verspätete Einreichung des Ausbildungsvertrages, verspätete Anmeldung zur Zwischen- und Abschlussprüfung, Befreiung von AEVO)		30,00
4.13	Besondere durch den Ausbildungsberuf bedingte Prüfungsaufwendungen (Material, Versicherungen, Geräte und Maschinennutzung usw.) sind nach § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung zu erstatten		
4.14	Bestätigung gem. § 4 Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO)	Je Qualifizierungsbaustein	60,00
5	Weiterbildung		
5.1	Weiterbildung mit 1 Prüfungsteil ohne gesonderten Prüfungsteil		

5.1.1	Personalfachkaufmann gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, PersFachwPrV		323,00
5.1.2	Fachwirt im Gesundheits- und Sozialwesen gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, GesFachwPrV		411,00
5.1.3	Handelsfachwirt gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, HdIFachwPrV		469,00
5.2	Weiterbildung mit 2 Prüfungsteilen und Praxisgespräch		
5.2.1	Bankfachwirt gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, BankFachwPrV		630,00
5.2.2	Industriefachwirt gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, IndFachwPrV		542,00
5.2.3	Fachwirt für Versicherung und Finanzen gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, VersFachwPrV		512,00
5.2.4	Industriemeister Elektrotechnik gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, ElekMeistPrV		479,00
5.2.5	Industriemeister Holzbearbeitung gem. §§ 54, 71 Abs. 2 BBiG		669,00
5.2.6	Industriemeister Holzverarbeitung gem. §§ 54, 71 Abs. 2 BBiG		669,00
5.2.7	Industriemeister Luftfahrtelektronik gem. §§ 54, 71 Abs. 2 BBiG		770,00
5.2.8	Industriemeister Luftfahrttechnik gem. §§ 54, 71 Abs. 2 BBiG		760,00
5.2.9	Industriemeister Metall gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, MetMeistPrV		441,00
5.2.10	Industriemeister Mechatronik gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, IndMechaPrV		583,00
5.2.11	Industriemeister Kunststoff/ Kautschuk gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, KStoffIndMeistrPrV		699,00
5.2.12	Industriemeister Pharmazie gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, PharmIndmeistFortbV		715,00
5.2.13	Logistikmeister gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, LogMeistPrV		520,00
5.2.14	Wirtschaftsfachwirt gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, WfachwPrV		647,00
5.2.15	Fachwirt/-in für Holzindustrie- und Holzhandel gem. §§ 54, 71 Abs. 2 BBiG		684,00
5.2.16	Fachwirt/-in für Büro- und Projektorganisation gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, FachkBü-roPrV		398,00

5.2.17	Fachkraft für Produktionsorganisation IHK gem. §§ 54, 71 Abs. 2 BBiG		398,00
5.2.18	Industriemeister Lebensmittel gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, IMLebensmFPrV		640,00
5.3	Weiterbildung mit 3 Prüfungsteilen und Praxisgespräch		
5.3.1	Bilanzbuchhalter/ Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, BibuBaProFPrv		645,00
5.3.2	Technischer Fachwirt gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, TechFachwPrV		685,00
5.4	Weiterbildung mit 1 schriftlichen Teil und einem Praxisgespräch		
5.4.1	Ausbildereignungsprüfung (AEVO § 30 Abs. 5 BBiG)		290,00
5.4.1.1	Nur schriftlicher Teil der Ausbildereignungsprüfung		100,00
5.4.1.2	Nur praktischer Teil der Ausbildereignungsprüfung		190,00
5.5	Weiterbildung mit 3 Prüfungsteilen und Praxisgespräch und Projekt		
5.5.1	Betriebswirt / Master Professional Business Management gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG GepBetW/ MAProBusManFV		685,00
5.5.2	Techn. Betriebswirt gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, TBetrPrV		677,00
5.6	Wiederholungsprüfungen		
5.6.1	<ul style="list-style-type: none"> Vollständige Wiederholung einer Prüfung 		Jeweilige Gebühr nach 5.1 bis 5.5.2
5.6.2	<ul style="list-style-type: none"> Wiederholung eines Prüfungsfachs 	jeweils insgesamt jedoch nicht mehr als die Beträge nach Ziff. 5.1 bis 5.3.2, 5.5 bis 5.5.2	105,00
5.7	Neuausfertigung von Prüfungsdokumenten einschließlich Gleichstellung gemäß 10 BVFG (Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge)		30,00

5.8	Bescheinigung über die Befreiung (vollständig oder teilweise) vom Nachweis beruflich- und arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß § 6 AEVO		20,00
5.9	Bearbeitung von Zulassungsanträgen im Falle der Nicht-Teilnahme an der Weiterbildungsprüfung		100,00
5.10	Besondere, durch die Art der Prüfung bedingte Prüfungsaufwendungen (Material-, Raum-, Geräte- und Maschinennutzung) sind nach § 1 Absatz 2 der Gebührenordnung zu erstatten.		
6.1	Sachkundeprüfungen		
6.1.1	Straßenpersonen- und Straßengüterverkehr		
6.1.1.1	Durchführung der Fachkundeprüfung und Erteilung einer Fachkundebescheinigung für den Straßengüterverkehr und den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxis und Mietwagen		230,00
6.1.1.2	Durchführung der Fachkundebescheinigung für den Taxi- und Mietwagenverkehr		195,00
6.1.1.3	Erteilung einer Fachkundebescheinigung ohne Prüfung gemäß Tarifgebühr-Nr. 6.1.1.1 (Entscheidung über die Anerkennung leitender Tätigkeit – inklusive Ausstellung des Schulungsnachweises)		90,00
6.1.1.4	Erteilung einer Fachkundebescheinigung ohne Prüfung gemäß Tarifgebühr-Nr. 6.1.1.2 (Entscheidung über die Anerkennung leitender Tätigkeit – inklusive Ausstellung des Schulungsnachweises)		85,00
6.1.1.5	Ausstellung von Fachkundebescheinigungen im Verkehr aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfung, Umschreibungen beschränkter Fachkundebescheinigungen (im Güterkraftverkehr) und die Erteilung von		36,00
6.1.2	Sachkenntnisprüfung für den Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln		80,00
6.1.3	Fachkundeprüfung für den Handel mit Waffen und Munition		307,00

6.1.4	Bleibt der Prüfungsteilnehmer dem Prüfungstermin unentschuldig fern oder tritt er im Verlauf der Prüfung zurück, so wird die Gebühr nicht erstattet		
6.2	(Einstweilenfrei)		
6.3	Unterrichtungsverfahren und Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe		
6.3.1	Unterrichtungsverfahren im Bewachungsgewerbe		
6.3.1.1	Schulung für Mitarbeiter im Bewachungsgewerbe (Unterrichtung 40 Stunden)		445,00
6.3.1.2	Schulung für selbständige Unternehmer im Bewachungsgewerbe (Unterrichtung 80 Stunden)		850,00
6.3.1.3	Ergänzende Unterrichtung	pro Unterrichtsstunde	16,00
6.3.1.4	Bei Rücktritt nach Anmeldeschluss oder Nichtteilnahme ohne Abmeldung kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % bis 60 % der Gebühr nach 6.3.1.1 bis 6.3.1.3 erhoben werden		
6.3.2	Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe		
6.3.2.1	Sachkundeprüfung (schriftlich und mündlich)		170,00
6.3.2.2	Schriftliche Prüfung		100,00
6.3.2.3	Mündliche Prüfung		70,00
6.3.2.4	Spezifische Sachkundeprüfung gesamte Prüfung (schriftlich und mündlich)		160,00
6.3.2.5	Spezifische Sachkundeprüfung schriftlich		95,00
6.3.2.6	Spezifische Sachkundeprüfung mündlich		65,00
6.3.2.7	Wiederholungsprüfung		Gebühr nach 6.3.2.1 bis 6.3.2.6
6.3.2.8	Bei Rücktritt bis zum 5. Arbeitstag vor Beginn einer Prüfung ermäßigt sich die jeweilige Gebühr nach 6.3.2 auf		30,00
6.3.2.9	Bei späterem Rücktritt von der oder bei Nichtteilnahme an der Prüfung		Gebühr nach 6.3.2.1 bis 6.3.2.6
6.4	Anerkennung von Lehrgängen für Gefahrgutfahrzeugführer		

6.4.1	Anerkennung des ersten Lehrgangsbau- steins (Grundkurs oder Aufbaukurs)		511,00
6.4.2	Anerkennung jedes weiteren Lehrgangsbau- steins		256,00
6.4.3	Wiedererteilung der Anerkennung	jeweils	50 % der unter 6.4.1 und 6.4.2 genannten Ge- bühren
6.4.4	Zustimmung bei wesentlichen Lehrgangsmo- difikationen	Rahmen	von 51,00 bis 256,00
6.5	Sachkundeprüfungen für Gefahrgutfahrer		
6.5.1	Lehrgangsabschlussprüfung und Ausstellung der ADR-Card für Erstschtulung inklusive aller Kursbausteine sowie Fortbildungsschtulung		82,00
6.6	Anerkennung von Lehrgängen zur Schultung von Gefahrgutbeauftragten		
6.6.1	Anerkennung des ersten Lehrgangsbau- steins		511,00
6.6.2	Anerkennung jedes weiteren Lehrgangsbau- steins		332,00
6.6.3	Wiedererteilung der Anerkennung von Lehr- gängen ohne wesentliche Änderungen		jeweils 50 % der unter 6.6.1 bis 6.6.2 der genann- ten Gebühren
6.6.4	Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs	Rahmen	von 51,00 bis 256,00
6.7	Sachkundeprüfungen für Gefahrgutbeauftragte		
6.7.1	Prüfung einschließlich Ausstellung eines Zerti- fikats für Grund-, Ergänzungs-, Verlänge- rungs- und Wiederholungsprüfungen für alle Verkehrsträger		155,00
6.8	Ausstellung von Ersatzbescheinigungen bei Sachkundeprüfungen, Unterrichtsverfahren, Gefahrgutschulungen, soweit nicht beson- ders geregelt		36,00
7	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen und Probenehmern, Güte- und Schlichtungsverfahren, Schiedsgerichts- verfahren, Benennung von Schiedsrichtern und Schiedsgutachtern		
7.1	Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Be- stellung und Vereidigung von Sachverständi- gen (Antragsgebühr)		511,00

7.2	Überprüfung der besonderen Sachkunde (der eingereichten Gutachten sowie Fachgespräche durch ein Fachgremium der IHK, sofern nicht die Vorstellung bei einem anderen Fachgremium erfolgt) (Überprüfungsgebühr)		767,00
7.2.1	Bestellung von Probenehmern, Zählern, Wägern, Messern		102,00
7.3	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen		256,00
7.4	Verlängerung der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen (Verlängerungsgebühr)		179,00
7.5	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen im Falle der Sitzverlegung im Sinne des § 22 der Sachverständigenordnung		256,00
7.6	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Probenehmern, -zählern, -wägern, -messern und Schiffseichaufnehmern		256,00
7.7	Durchführung von Güte- oder Schlichtungsverfahren in zivilrechtlichen Streitigkeiten von Unternehmen	nach Zeitaufwand je angefallene halbe Stunde nach einem Stundensatz von	102,00
7.8	Schiedsgerichtsgebühren	nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung	
7.9	Benennung von Schiedsrichtern oder Obleuten eines Schiedsgerichts im Rahmen eines Schiedsverfahrens bei zivilrechtlichen Streitigkeiten von Unternehmen sowie Bestellung von Schiedsgutachtern im Rahmen von zivilrechtlichen Streitigkeiten	nach Aufwand	77,00 bis 153,00
8	Leistungen im Rahmen der Registrierung und Erlaubniserteilung für Versicherungsvermittler/ Versicherungsberater		
8.1	Registrierung von gebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittlern		
8.1.1	Registrierung von ungebundenen Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern (§§ 34d Abs. 1, 34d Abs.2, 34d Abs. 10 GewO)		55,00
8.1.2	Registrierung von gebundenen Versicherungsvermittlern (§§ 34d Abs. 7, 34d Abs. 10 GewO)		45,00

8.1.3	Registrierung von Personen in leitender Position § 34d Abs. 10 GewO		15,00
8.2	Erlaubnisverfahren für Versicherungsvermittler/ Versicherungsberater (§§ 34d Abs. 1, 34d Abs. 2 GewO)		210,00
8.3	Erlaubnisbefreiung für Versicherungsvermittler (§ 34d Abs. 6 GewO)		125,00
8.4	Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen, es sei denn, die Ziffer 8.5 liegt vor	nach Aufwand	50,00 bis 200,00
8.5	Widerruf/ Rücknahme der Erlaubnis von Versicherungsvermittlern/ Versicherungsberatern (§§ 34d Abs. 5, 34d Abs. 6 GewO)	nach Aufwand	100,00 bis 650,00
8.6	Schriftliche Auskunft aus dem Vermittlerregister (§ 11a Abs. 2 GewO)		25,00
8.7	Anmeldung der Tätigkeit in einem anderen EU- oder EWR-Staat (§ 11a Abs. 4 GewO)		30,00
8.8	Ersatz- oder Zweitbescheinigungen		36,00
8.9	Änderung der Registerdaten (§ 11a GewO)		25,00
8.10	Anordnung der Überprüfung der Dokumentationspflichten der Versicherungsvermittler nach § 34e GewO i.V.m. § 23 Abs. 1 der Versicherungsvermittlerverordnung	nach Prüfungsaufwand	100,00 bis 3.000,00
8.11	Anordnung der Überprüfung des Provisionsannahmeverbots für Versicherungsberater nach § 34e Abs. 3 GewO i.V.m. § 23 Abs. 2 der Versicherungsvermittlerverordnung	nach Prüfungsaufwand	100,00 bis 3.000,00
8.12	Durchführung der Sachkundeprüfung (Versicherungsfachmann IHK)		290,00
8.13	Durchführung der schriftlichen Teilprüfung		250,00
8.14	Wiederholung der praktischen Prüfung		95,00

8.15	Gleichwertigkeitsprüfung der Sachkunde für Bewerber aus EU- oder EWR-Staaten		50,00 bis 500,00
8.16	Erstellung und Durchführung der spezifischen Sachkundeprüfung		150,00 bis 550,00
8.17	Bei Rücktritt nach der Anmeldung zur Prüfung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung ermäßigt sich die Gebühr nach 8.12, 8.13, 8.14 oder 8.16 auf		30,00
8.18	Bei Rücktritt später als 4 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn der Prüfung ermäßigt sich die Gebühr nach 8.12, 8.13, 8.14 oder 8.16 auf		50 % der Gebühr nach 8.12, 8.13, 8.14 oder 8.16
8.19	Bei Rücktritt später als 2 Wochen vor Beginn der Prüfung oder bei Nichtteilnahme		Gebühr nach 8.12, 8.13, 8.14 oder 8.16
9	Gebühren für die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr		
9.1	Grundqualifikation der Berufskraftfahrer		
9.1.1	Theoretische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation gemäß § 1 Abs. 2 der BKrFQV		210,00
9.1.2	Praktische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation gemäß § 1 Abs. 2 der BKrFQV		1.080,00
9.1.3	Theoretische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für Quereinsteiger gemäß § 1 Abs. 3 der BKrFQV		200,00
9.1.4	Praktische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für Quereinsteiger gemäß § 1 Abs. 3 der BKrFQV		1.080,00
9.1.5	Theoretische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für Umsteiger gemäß § 3 der BKrFQV		190,00
9.1.6	Praktische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für Umsteiger gemäß § 3 der BKrFQV		800,00
9.2	Beschleunigte Grundqualifikation der Berufskraftfahrer		
9.2.1	Theoretische Prüfung zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation gemäß § 2 Abs. 4 der BKrFQV		120,00

9.2.2	Theoretische Prüfung zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation der Quereinsteiger gemäß § 2 Abs. 7 der		110,00
9.2.3	Theoretische Prüfung zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation für Umsteiger gemäß § 3 der BKrFQV		100,00
9.3	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, bei weniger als 14 Tage vor dem Prüfungstermin auf		50 % der vollen Gebühr
9.4	Erstellung einer Ersatzbescheinigung		36,00
10	Registerführung nach Art. 3, 5, 6, 7 und 13-15 der EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 und nach §§ 32ff Umwelt-Audit-Gesetz (UAG)		
10.1	Prüfung der Voraussetzungen zur erstmaligen Eintragung einer Organisation mit einem Standort (Erstregistrierung)	nach Aufwand	300,00 bis 1.250,00
10.2	Jeder weitere Standort mit abweichender Organisationsstruktur oder Behördenzuständigkeit		180,00
10.3	Prüfung der Voraussetzungen zur erstmaligen Registrierung eines zusätzlichen Standorts einer registrierten Organisation	nach Aufwand	180,00 bis 1.100,00
10.4	Prüfung der Voraussetzungen für eine Verlängerung der Eintragung (Revalidierung) oder vorübergehende Aufhebung oder Streichung einer Eintragung aufgrund eines Verstoßes gegen geltendes Umweltrecht	nach Aufwand	250,00 bis 600,00
11	Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO) und Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO)		
11.1	Registerführung		
11.1.1	Registrierung von Finanzanlagenvermittlern (§ 34f Abs. 5 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberater (§§ 34h Abs. 1, 34f Abs. 5 GewO)		55,00
11.1.2	Registrierung von Angestellten der Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater		15,00
11.1.3	Änderungen der Registerdaten (§ 11a GewO)		25,00

11.1.4	Schriftliche Auskunft (§ 11a Abs.2 GewO)		25,00
11.2	Erlaubnisverfahren für Finanzanlagenvermittler (§ 34f Abs.1 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h Abs. 1 S. 1,3 GewO)		
11.2.1	Gesamterlaubnis (3 Kategorien)		300,00
11.2.2	Teilerlaubnis (2 Kategorien)		250,00
11.2.3	Teilerlaubnis (1 Kategorie)		200,00
11.2.4	Umwandlung der Finanzanlagenvermittlererlaubnis nach (§ 34h Abs. 1 S. 5 GewO)		50,00
11.2.5	Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen (§34f Abs. 2 GewO; § 34h Abs. 1 S. 4, 34f Abs. 2 GewO)		50,00 bis 200,00
11.2.6	Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis von Finanzanlagenvermittlern (§34f Abs. 1 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberatern (§ 34h Abs. 1 S. 1, 3 GewO)		100,00 bis 650,00
11.2.7	Überprüfung der Informations-, Beratungs-, Dokumentations- und Prüfpflichten der Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO)		50,00 bis 3.000,00
11.2.8	Anforderung des Prüfberichts gem. § 24 Abs. 1 FinVermV		25,00 bis 100,00
11.3	Durchführung der Sachkundeprüfung		
11.3.1	Vollprüfung		
11.3.1.1	(3 Kategorien)		320,00
11.3.1.2	(2 Kategorien)		285,00
11.3.1.3	(1 Kategorie)		250,00
11.3.2	Teilprüfung		
11.3.2.1	(3 Kategorien)		220,00

11.3.2.2	(2 Kategorien)		185,00
11.3.2.3	(1 Kategorie)		150,00
11.3.3	Gleichwertigkeitsprüfung		50,00 bis 500,00
11.3.4	Erstellung und Durchführung der spezifischen Sachkundeprüfung		150,00 bis 500,00
11.3.5	Wiederholung der praktischen Prüfung		100,00
11.3.6	Rücktritt		
11.3.6.1	Bei Rücktritt nach der Anmeldung zur Prüfung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung ermäßigt sich die Gebühr auf		30,00
11.3.6.2	Bei Rücktritt später als 4 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn der Prüfung		50 % der Gebühr nach 11.3
11.3.6.3	Bei Rücktritt später als 2 Wochen vor Beginn der Prüfung oder Nichtteilnahme		Gebühr nach 11.3
11.4	Ersatz- und Zweitbescheinigungen		36,00
12	Immobiliardarlehensvermittler (§ 34i GewO)		
12.1	Registerführung		
12.1.1	Registrierung von Immobiliardarlehensvermittlern (§ 34i Abs. 8 Nr. 1 GewO)		75,00
12.1.2	Registrierung von Angestellten der Immobiliardarlehensvermittler (§34i Abs. 8 Nr. 2 GewO)		15,00
12.1.3	Registrierung von Immobiliardarlehensvermittlern mit Erlaubnis aus einem EU-/EWR-Staat (§ 34i Abs. 4 GewO)		70,00
12.1.4	Änderung der Registerdaten (§ 11a GewO / § 34i Abs. 8 Nr. 3 GewO)		25,00
12.1.5	Schriftliche Auskunft (§ 11a Abs. 2 GewO)		25,00

12.2	Sachkundeprüfung Immobiliendarlehensvermittler		
12.2.1	Durchführung der schriftlichen Sachkundeprüfung Immobiliendarlehensvermittler		180,00
12.2.2	Praktische Prüfung Immobiliendarlehensvermittler		110,00
12.2.3	Gleichwertigkeitsprüfung der Sachkundeprüfung		50,00 bis 500
12.2.4	Erstellung und Durchführung der spezifischen Sachkundeprüfung		150,00 bis 550
12.2.5	Rücktritt		
12.2.5.1	Bei Rücktritt nach der Anmeldung zur Prüfung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung ermäßigt sich die Gebühr auf		30,00
12.2.5.2	Bei Rücktritt später als 4 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn der Prüfung		50 % der Gebühr nach 12.2
12.2.5.3	Bei Rücktritt später als 2 Wochen vor Beginn der Prüfung oder Nichtteilnahme		Gebühr nach 12.2
12.3	Ersatz- und Zweitbescheinigung		36,00
13	Prüfung zum "Zertifizierten Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz" gem. § 26a Wohnungseigentumsgesetz		
13.1	Durchführung der schriftlichen Prüfung		170,00
13.2	Durchführung der mündlichen Prüfung		76,00
13.3	Rücktritt		
13.3.1	Bei Rücktritt nach der Anmeldung zur Prüfung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung ermäßigt sich die Gebühr auf		30,00
13.3.2	Bei Rücktritt später als 4 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn der Prüfung		50% der Gebühr nach 13.1 und 13.2
13.3.3	Bei Rücktritt später als 2 Wochen vor Beginn der Prüfung oder Nichtteilnahme		Gebühr nach 13.1 und 13.2
14.1	Mahngebühren		10,00

14.2	Beitreibungsgebühren Einleitung der Beitreibung		16,00
15	Sonstige Gebühren		
15.1	Widerspruchsgebühr bei Ablehnung des Widerspruchs Rahmengebühr	nach Arbeitsaufwand	25,00 bis 256,00
16	Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit		
16.1	Vorbereitendes Verfahren (alle Feststellungsverfahren)	je TN	347,00
16.1.1	Storno vor Vorbereitungsgespräch	je TN	163,00
16.2	Einfache Feststellungsverfahren		
16.2.1	Einfache Verfahren nach § 50 b Abs. 1 BBiG	je TN	1.159,00
16.2.1.1	Storno vor Feststellungsdurchführung	je TN	291,00
16.2.2	Einfache Verfahren, Antrag auf überwiegende Vergleichbarkeit nach § 50 b Abs. 4 BBiG	je TN	1.055,00
16.2.2.1	Storno vor Feststellungsdurchführung	je TN	272,00
16.2.3	Einfache Ergänzungsverfahren und nicht überwiegende Teilfeststellung für Menschen mit Behinderung nach § 50 b Abs.5 i.V.m. § 50 d Abs. 1 Nr. 1 BBiG	je TN	899,00
16.2.3.1	Storno vor Feststellungsdurchführung	je TN	245,00
16.3	Aufwändige Verfahren		
16.3.1	Aufwändige Verfahren nach § 50 b Abs. 1 BBiG	je TN	1.821,00

16.3.1.1	Storno vor Feststellungsdurchführung	je TN	359,00
16.3.2	Aufwändige Verfahren und Antrag auf überwiegende Vergleichbarkeit nach § 50 b Abs. 4 BBiG;	je TN	1.634,00
16.3.2.1	Storno vor Feststellungsdurchführung	je TN	332,00
16.3.3	Aufwändige Ergänzungsverfahren und nicht überwiegende Teilfeststellung für Menschen mit Behinderung nach § 50 b Abs.5 i.V.m. § 50 d Abs. 1 Nr. 1 BBiG	je TN	1.225,00
16.3.3.1	Storno vor Feststellungsdurchführung	je TN	293,00

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Gebührenordnung vom 18. Oktober 2002 (Wirtschaft Nordhessen, Heft 12/02, Seite 74-76), zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 6. Oktober 2009, (Wirtschaft Nordhessen, Heft 3/10, Seite 47) außer Kraft.
- (2) Präsident und Hauptgeschäftsführer werden ermächtigt, bei der Veröffentlichung redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.
- (3) § 8 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 6. Dezember 2016 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (4) § 8 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 14. September 2021 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.